

Abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ anlässlich einer Beschwerde des Mitglieds des Deutschen Bundestages (MdB) Uwe Kekeritz gegen die Unternehmen KiK Textilien und Non-Food GmbH, C&A Mode GmbH & Co und Karl Rieker GmbH & Co. KG

Am 13. Mai 2013 reichte MdB Uwe Kekeritz (im Folgenden: der Beschwerdeführer) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (im Folgenden: NKS) gegen die Unternehmen KiK Textilien und Non-Food GmbH, Bönen (im Folgenden: KiK), C&A Mode GmbH & Co, Düsseldorf (im Folgenden: C&A) und Karl Rieker GmbH & Co. KG, Bodelshausen (im Folgenden: Karl Rieker) ein.

Bei den in der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen enthaltenen OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden: die OECD-Leitsätze) handelt es sich um Empfehlungen für ein verantwortungsvolles Verhalten international tätiger Unternehmen. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen die Anwendung dieses freiwilligen Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden zu den OECD-Leitsätzen unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner auf dem Wege der vertraulichen Vermittlung zu Lösungen beizutragen.

I. Beschwerdegegenstand

Der Hauptgegenstand der Beschwerde wurde mit einer vorgetragenen Mitverantwortung von C&A, KiK und Karl Rieker für den Brand in der Fabrik von Tazreen Fashion Ltd. (im Folgenden: Tazreen Fashion) in Bangladesch am 24. November 2012 begründet. Für diese drei deutschen Textilhandelsunternehmen sei in der betroffenen Fabrik Ware gefertigt worden.

Eine unabhängige Überprüfung der Fabrik von Tazreen Fashion im Jahr 2011 habe bereits auf Mängel in den dortigen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen. Zurückzuführen seien diese u.a. darauf, dass das Einkaufsverhalten der Textilhandelsunternehmen generell zu Zeit- und Preisdruck bei den Herstellern führe und diese daher nicht ausreichend in Sicherheitsvorkehrungen investieren würden. Die Mängel in der Fabrik seien trotz Kenntnis und Einflussmöglichkeiten der Textilhandelsunternehmen nicht behoben worden. Dies habe ebenso zum Brand beigetragen wie menschliches Versagen des ungeschulten Personals in der Fabrik.

Die Unternehmen hätten dadurch, dass sie trotz der unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen in der Fabrik fertigen ließen, entgegen Kapitel II A. 2 und A. 11 der OECD-Leitsätze zu Menschenrechtsverletzungen beigetragen. Ferner hätten sie entgegen Kapitel II A. 11 und 12 sowie Kapitel IV A. 2 und 3 der OECD-Leitsätze nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tazreen Fashion, die unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden seien, nicht vermieden. Schließlich seien sie ihrer Sorgfaltspflicht zur Ermittlung und Vermeidung von negativen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tazreen Fashion entgegen Kapitel II A. 10 und 13 sowie IV A. 5 der OECD-Leitsätze nicht nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund forderte der Beschwerdeführer Verbesserungen des Brandschutzes, Entschädigungszahlungen für die Betroffenen sowie generell faire Löhne für Arbeiterinnen und Arbeiter der Textilindustrie in Bangladesch.

II. Vorbringen der Beschwerdegegner

KiK führte aus, Tazreen Fashion niemals mit der Produktion von Bekleidung beauftragt zu haben. Vertragspartner von KiK sei Tuba Garments Ltd. gewesen, die gegenüber KiK erstmals im April 2011 angezeigt habe, dass eine Subvergabe an Tazreen Fashion geplant sei. Im August 2011 sei Tazreen Fashion im Auftrag von KiK auditiert worden. Vor dem Hintergrund des nicht zufriedenstellenden Ergebnisses der Auditierung sei dem Management der Tazreen Fashion ein Correction Plan (CAPA-Bericht) mit der Maßgabe übersandt worden, die festgestellten Sicherheitsmängel zu beheben und den CAPA-Bericht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an KiK zurückzusenden. Der Eingang des CAPA-Berichts sei nicht dokumentiert worden. Lediglich ein handschriftliches Datum auf dem CAPA Bericht habe den 18.09.2012 ausgewiesen, also eine Zeitspanne von über einem Jahr später, was jedoch keinen Sinn habe. Zu einer weiteren Auditierung sei es nicht gekommen, da KiK im November 2011 die Geschäftsbeziehung mit Tuba Garments Ltd. beendet habe. Die noch ausstehenden Aufträge seien noch von Tuba Garments Ltd. ausgeführt und bis Mitte 2012 dort gefertigt worden, jedoch wegen Qualitätsmängeln nur teilweise abgenommen worden. Das Gebäude der Tazreen Fashion sei unzweifelhaft schon wegen der baulichen Notausgangssituation nicht hinreichend brandgeschützt gewesen. Der Zustand der vorhandenen Brandschutzanlagen sowie die sonstige Brandsicherheit sei anscheinend von den zuständigen Behörden nicht oder unzureichend bei der vermuteten Erteilung der Genehmigung berücksichtigt worden. Leider sei auch der Auditbericht nicht auf diesen Umstand eingegangen, sondern sei vermutlich von den Auditoren entweder

nicht bemerkt oder als "vorgegeben" angesehen worden, auch wenn andere feuerschutzrelevante Missstände angesprochen und vor dem Brand nachgebessert worden seien. Entscheidend für die Katastrophe dürfte der Umstand gewesen sein, dass das Management und der Betriebsschutz Mitarbeiter an einem Verlassen des Gebäudes aktiv gehindert hätten und Notausgänge verschlossen worden seien. Dieses individuelle Verhalten sei für KiK nicht vorhersehbar gewesen. Zudem sei festzustellen, dass es sich bei dem Brand um ein Unglück gehandelt habe.

Karl Rieker führt aus, bis Mitte Oktober 2011 Aufträge über einen Agenten in Bangladesch an das Unternehmen Granville Ltd. platziert zu haben. Im Februar 2012 sei ein Auftrag an Tuba Garments Ltd. weitervergeben worden, die daraufhin durch Karl Rieker inspiziert worden sei. Im April 2012 habe Karl Rieker festgestellt, dass Tuba Garments Ltd. Teile der Produktion eigenmächtig und ohne Zustimmung von Karl Rieker an Tazreen Fashion weiter vergeben habe. Tazreen Fashion sei daher, so weit dies in der Kürze der Zeit möglich gewesen sei, durch Mitarbeiter von Karl Rieker überprüft worden. Aufgrund der nicht autorisierten Subvergabe an Tazreen Fashion habe Karl Rieker seine Vertragsbeziehung am 10. Mai 2012 beendet. Seit Ende 2012 beschäftige Karl Rieker keine Agenten mehr für die Auftragsvergabe, sondern habe ein eigenes Büro in Bangladesch eingerichtet, so dass alle Aufträge von eigenen Mitarbeitern nur an Fertigungsunternehmen vergeben würden, die zuvor von eigenen Mitarbeitern überprüft würden.

III. Erste Evaluierung

Im Rahmen der ersten Evaluierung gemäß der „Verfahrenstechnischen Anleitung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen“ hat die NKS geprüft, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine eingehendere Prüfung rechtfertigen. Dazu wurden Stellungnahmen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegner eingeholt.

Diese erste Evaluierung wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 abgeschlossen. Die Beschwerde gegen KiK und Karl Rieker wurde teilweise zur eingehenderen Prüfung angenommen und zwar insofern, als sie sich auf die Rüge der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen in der Fabrik von Tazreen Fashion bezieht. Im Übrigen wurde die Beschwerde aus den folgenden Gründen nicht angenommen:

1. Soweit sich die Beschwerde gegen C&A richtete, wurde sie mit Zustimmung des Beschwerdeführers gemäß Ziffer 23 der Verfahrenstechnischen Anleitung an die brasilianische Nationale Kontaktstelle abgegeben, da Vertragspartnerin der Tazreen

Fashion zum Zeitpunkt des Brandes nach Darlegung der C&A die rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige brasilianische Schwestergesellschaft der C&A war. Die Prüfung dieses Beschwerdeteils durch die brasilianische NKS dauert noch an.

2. Soweit eine Verantwortung von KiK und Karl Rieker für den Brand und seine Folgen durch unzureichende Sicherheitsvorkehrungen gerügt wurde, fehlte es an einem gemäß Ziffer 25 der Verfahrenstechnischen Anleitungen erforderlichen Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen, da wie oben unter II. ausgeführt sowohl KiK als auch Karl Rieker glaubhaft dargelegt hatten, dass bereits ein Jahr bzw. ein halbes Jahr vor dem Brand in der Fabrik von Tazreen Fashion keine Waren mehr für sie gefertigt wurden. Eine Verantwortung für den Brand kann nur dem zukommen, der maßgebliche Einflussmöglichkeiten auf die Sicherheitsvorkehrungen zum Zeitpunkt des Brandes hat. Eine vorangegangene, abgeschlossene Produktionstätigkeit wie im vorliegenden Fall reicht hierfür nicht aus. Eine Annahme der Beschwerde wegen eines direkten Beitrags zum Brand kann daher nicht begründet werden.

Der Brand kann damit auch keine auf die OECD-Leitsätze gestützten Forderungen nach Entschädigungszahlungen durch KiK und Karl Rieker begründen.

3. Soweit generell die Forderung nach höheren Löhnen für die Arbeiterinnen und Arbeiter der Textilindustrie in Bangladesch erhoben wurde, enthielt die Beschwerde keinen ausreichend konkreten Rügevortrag. Zwar sollen nach Kapitel V Ziffer 4 b) der OECD-Leitsätze Unternehmen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die bestmöglichen Löhne zahlen. Diese sollten zumindest hinreichend sein, um den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht zu werden. Die generelle Forderung nach höheren Löhnen in Textilfabriken in Bangladesch reicht jedoch nicht aus, einen Verstoß der Beschwerdegegner gegen die OECD-Leitsätze zu begründen. Eine konkrete Darlegung, dass die Löhne während der Fertigung zugunsten der Beschwerdegegner bei Tazreen Fashion diesem Standard nicht entsprachen, enthielt die Beschwerde nicht.

IV. Vermittlungsverfahren

Nach der Teilannahme der Beschwerde führte die NKS am 15. Januar 2014 ein Mediationsgespräch mit KiK, Karl Rieker und dem Beschwerdeführer.

Am 5. Mai 2014 fand ein weiteres Mediationsgespräch statt, an dem der Beschwerdeführer und KiK teilnahmen. Auf die Anwesenheit von Karl Rieker wurde mit

Einverständnis des Beschwerdeführers verzichtet, weil Karl Rieker im Gespräch am 15. Januar 2014 ausreichend darlegt hatte, dass das Unternehmen bereits 2012 umfassende und effektive Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes vorgenommen hat. Aus Sicht des Beschwerdeführers wie auch der NKS war damit die Grundlage für eine gütliche Einigung gelegt.

KiK nahm gegenüber der NKS und dem Beschwerdeführer auch nach den Gesprächen schriftlich Stellung. Dem Beschwerdeführer wurde durch KiK der Besuch einer Produktionsstätte in Bangladesch ermöglicht, mit der er nach eigenen Aussagen sehr zufrieden war. Eine gütliche Einigung hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. September 2014 für KiK abgelehnt, dagegen einer gemeinsamen Abschlusserklärung mit Karl Rieker zugestimmt (vgl. Anlage).

Auf Basis des Dialogs in den Gesprächen am 15. Januar 2014 und am 5. Mai 2014, den nachfolgenden schriftlichen Stellungnahmen und dem Besuch der Produktionsstätte vor Ort bestand aus Sicht der NKS Raum für eine gütliche Einigung auch mit KiK. Grundlage dieser Einigung wären folgende bereits getroffene bzw. noch zu vereinbarende Maßnahmen, wie sie sich nach Eindruck der NKS aus den Gesprächen ergeben hatten:

1. Selbstverpflichtung KiKs zu einem weiteren Engagement im Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh

KiK ist (ebenso wie Karl Rieker) dem "Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh" (im Folgenden: Accord) beigetreten. Dabei handelt es sich um ein Abkommen zwischen internationalen Gewerkschaftsverbänden (IndustriALL und UniGlobal) und einer Koalition von mittlerweile mehr als 180 internationalen, insbesondere europäischen Unternehmen, das am 15. Mai 2013 unterzeichnet wurde. Die ILO hat als unabhängige Sonderorganisation der Vereinten Nationen den Vorsitz im Accord. Der Accord legt über einen Zeitraum von fünf Jahren rechtsverbindlich fest, welche Anstrengungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Gebäudesicherheit in Zulieferbetrieben in Bangladesch erforderlich sind. Zudem wird über den Accord Transparenz über die getroffenen Maßnahmen auch für die Zukunft durch die Offenlegung der Inspektionsergebnisse und den vierteljährlichen Fortschrittsbericht gewährleistet; zusätzlich erfolgt ein unabhängiges Monitoring.

Die Maßnahmen der Unternehmen nach dem Accord umfassen insbesondere:

- Risikoanalyse in allen Zulieferbetrieben; Erstinspektionen in allen Fabriken; Konzentration der Verbesserungsmaßnahmen im ersten Schritt auf die Fabriken mit besonders hohen Risiken oder den größten Auftragsvolumina;
- Umfassende und glaubhafte Inspektionen durch unabhängige und qualifizierte Inspektoren;
- fristgebundene Verbesserungsmaßnahmen in den Zulieferbetrieben, zu deren Unterstützung sich die unterzeichnenden Unternehmen verpflichtet haben;
- Verpflichtung der unterzeichnenden Unternehmen, darauf hinzuwirken, dass notwendige Verbesserungsmaßnahmen in Fabriken oder Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit unsicheren Zulieferern nicht zulasten der Arbeiterinnen und Arbeiter gehen, sowie dass Arbeitnehmer/-innen bei unsicheren Arbeitsverhältnissen ohne Nachteile die Arbeit verweigern können;
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsprogramms, mit dem Zulieferbetriebe unter Beteiligung von Gewerkschaftsvertreter/-innen bzgl. Brandschutz und Arbeitssicherheit fortgebildet werden;
- Etablierung eines Beschwerdemechanismus für Arbeiterschaft bzgl. Sicherheitsrisiken;
- Offenlegung der Lieferanten inklusive der Subunternehmer, gegenseitige Offenlegung der Inspektionsergebnisse, öffentlich zugänglicher Fortschrittsbericht (vierteljährlich);
- Finanzierung des Steuerungskomitees, der Sicherheitsinspektionen und der Trainings durch die unterzeichnenden Unternehmen.

2. Mögliche ergänzende Maßnahmen zum Accord

Vor dem Hintergrund, dass die nach dem Accord vorgesehenen Maßnahmen aufgrund der Vielzahl der Akteure und der mit diesen vorzunehmenden Konkretisierung der Verpflichtungen nicht innerhalb des geplanten Zeitrahmens in Kraft getreten sind, waren sich alle Beteiligten des Verfahrens einig, dass ergänzende Maßnahmen zum Accord dazu beitragen würden, den Empfehlungen nach Ziffer II A 10. der OECD-Leitsätze nachzukommen.

Grundsätzlich ist die NKS der Auffassung, dass die folgenden, nicht abschließend benannten Maßnahmen im Sinne von Ziffer 2 a), b) und c) dazu beizutragen können, einen effektiven Brandschutz sicherzustellen:

i) Ausweitung der direkten Auftragsvergabe an die Hersteller und Einschränkung der Nutzung von Subunternehmen durch die Hersteller: Zwar werden die Nutzung von Agenturen für die Auftragsplatzierung und Subunternehmen für die Produktion in vielen der Beschaffungsmärkte aus wirtschaftlichen Erwägungen seitens der Hersteller und ihrer Auftraggeber – so auch KiK - als gebräuchlich angesehen. Aus Sicht der NKS besteht bei einer Auftragsvergabe über Agenturen und bei der Nutzung von Subunternehmern durch die Hersteller jedoch ein erhöhtes Risiko, dass Aufträge an Hersteller vergeben werden, die nicht geprüft und weitergebildet werden und deren Brandschutz unzureichend ist. Die Vergabe von Aufträgen über Agenturen und Unteraufträgen durch die Hersteller sollte daher weitestgehend vermieden werden. Wo dies nicht möglich ist, muss eine gleichwertige Kontrolle und Qualifizierung der Hersteller und Subunternehmer erreicht werden.

ii) Förderung langfristiger Lieferbeziehungen: Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Herstellern wird durch möglichst langfristige Lieferbeziehungen gefördert; diese tragen dazu bei, dass Investitionen in Arbeitsschutz und Sicherheit und das entsprechende Training der Arbeiterschaft für Hersteller und Handelsunternehmen wirtschaftlich sind und die – in den Produzentenländern häufig nicht fest etablierten – Sicherheitsstandards umfassend eingehalten und verbessert werden. Die Ausbildung langfristiger Beziehungen wird durch garantierte Auftragskontingente gefördert. Frühzeitige Planungen und Platzierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber führen zu einer Entschleunigung in der Lieferkette und reduzieren das Risiko, dass Aufträge kurzfristig an Sub-Lieferanten vergeben werden.

iii) Vertragsgestaltung: Die Einhaltung von Sicherheitsstandards und das Verbot einer eigenmächtigen und nicht offengelegten Subkontraktion sollten, soweit noch nicht erfolgt, in den Verträgen mit den Herstellern verbindlich vorgesehen werden. Ein Verstoß gegen diese vertraglichen Verpflichtungen sollte durch angemessene Vertragsstrafen sanktioniert werden.

iv) Premiumlieferanten: Es werden Premium-Lieferanten-Programme etabliert, die ein Qualifizierungsprogramm zur Implementierung von Sozialstandards insbesondere in den Schlüsselbereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (einschl. Brandschutz), Kernarbeitsnormen entsprechend der ILO-Erklärung von 1998 sowie bestmögliche Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen beinhalten. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Programme wird in regelmäßigen Abständen beurteilt.

v) Ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Einhaltung der unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung (Corporate Social Responsibility – CSR): Die Unternehmen betrauen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort mit der Implementierung der CSR-Standards bei den Herstellern.

vi) Umfassende und unangekündigte Prüfungen von Sicherheitsstandards: Die Einhaltung der Sicherheitsstandards sollte laufend und auch unangekündigt überprüft werden. Dies kann durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers vor Ort oder durch externe Auditoren übernommen werden. In jedem Fall wird sichergestellt, dass die Prüfer qualifiziert und zuverlässig sind. Die Unternehmenszentralen werden über das Ergebnis der Prüfungen unterrichtet, damit sie auf etwaige negative Prüfungsergebnisse reagieren können.

vii) Schulung der Lieferanten in Bezug auf den Brandschutz: Lieferanten werden für die Notwendigkeit eines umfassenden Brandschutzes durch Schulungen sowohl des Managements als auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch praktische Feuerübungen und durch Leitlinien sensibilisiert. Das Etablieren einer Dialogstruktur zwischen Management und Arbeiterschaft ist der beste Garant, um Sicherheitslücken rechtzeitig entdecken und schließen zu können.

viii) Multi-Stakeholder-Initiativen: Durch den Beitritt zu einer Multi-Stakeholder-Initiative zur Einhaltung von Nachhaltigkeit in der Textillieferkette im Allgemeinen und die aktive Mitarbeit in einer solchen kann die Expertise anderer Akteure nutzbar gemacht werden und eine kritische Evaluierung zu Einkaufspraktiken und existierenden CSR-Maßnahmen stattfinden. Die Beteiligung von Gewerkschaften und/oder Nichtregierungsorganisationen sichert glaubwürdige Verbesserungsprozesse ab.

3. Maßnahmen von KiK

KiK hatte bereits vor Beginn des Beschwerdeverfahrens ergänzende Maßnahmen zum Accord unternommen. Dazu zählen die so genannte „Fire Safety Campaign“ mit Info-Workshops, einschließlich konkreter Feuer-Übungen und Besuchen zur Sensibilisierung der Lieferanten, die Schaffung eines einheitlichen Einlistungsverfahrens, mit dem Produktionsstätten durch Mitarbeiter von KiK vor Ort auf die Einhaltung von Standards vor der Einlistung überprüft werden, und die Schaffung eines Premium-Lieferantenprogramms mit ausgewählten Betrieben, die über die Einhaltung der Mindeststandards zu Brandschutz und Gebäudesicherheit weitere Trainings zu den Schlüsselbereichen Trinkwasser und Löhne erhalten. Zudem ist KiK einem Buyers-

Forum vor Ort beigetreten, in dem sich Auftraggeber in Bangladesch über die gemeinsame Absicherung von Sozialstandards in den Produktionsstätten austauschen, und fördert weitere soziale Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Zudem hatte KiK seine Bereitschaft signalisiert zusätzliche Schritte zur Verbesserung des Brandschutzes und der Gebäudesicherheit durch Einführung eines so genannten „Supply Chain Managements zu unternehmen (u.a. Einführung eines Lieferantenbewertungssystems, Konzentration des Lieferantenpools, zentrale und frühzeitige Planungen, um Risiko einer Subvergabe zu minimieren, Revision des Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen die Anforderungen zur Wahrung des Brandschutzes und der Gebäudesicherheit). Schließlich hatte KiK angekündigt, einer weiteren, nicht konkret benannten Multistakeholder-Initiative zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards in globalen Lieferketten beizutreten. KiK war bereit, über diese Maßnahmen über einen Zeitraum von zwei Jahren sowohl der NKS als auch dem Beschwerdeführer Bericht zu erstatten, wobei dieser Bericht auch in Form eines regelmäßigen, veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichts von KiK erfolgen könnte.

V. Abschluss des Verfahrens

1. Schreiben des Beschwerdeführers

Mit Schreiben des Beschwerdeführers vom 12. September 2014 erklärte der Beschwerdeführer sich bereit, mit Karl Rieker zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Diese ist im Anhang zu dieser abschließenden Erklärung enthalten, wegen des Inhalts wird auf sie verwiesen.

Im gleichen Schreiben erklärte der Beschwerdeführer, keine Grundlage für eine gütliche Einigung im Mediationsverfahren mit KiK zu sehen. Zur Begründung hierzu führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus:

KiK habe dem Thema der Sorgfaltspflichten nicht die angemessene Aufmerksamkeit entgegengebracht; dies gelte insbesondere hinsichtlich der Themen mögliche Vermeidung von Unteraufträgen, Festlegung der Zahl der Audits, Reduzierung der Lieferanten, Stärkung des CSR- Bereichs im Unternehmen. Problematisch sei zudem, dass für die Einhaltung des firmeneigenen Code of Conduct nicht genügend Aufwand betrieben werde. Insgesamt sei das Unternehmen an entscheidenden Stellen zu vage geblieben und lasse allgemein eine klare Strategie zur besseren Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten in Bangladesch vermissen. Vielmehr sei versucht worden, die Verantwortung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abzuwälzen. Die meisten vom Unternehmen angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsumstände seien „on top“ Projekte, die keine Auswirkungen auf die Einhaltung von Sorgfaltspflichten hätten.. Auch sei der Nachhaltigkeitsbericht von KiK nicht ausreichend, da er an für das Verfahren entscheidenden Stellen unklar bleibe. Die Unterzeichnung des „Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh“ sei zwar ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Gebäudesicherheit und des Brandschutzes in Bangladesch und werde ausdrücklich begrüßt. Jedoch sei der Accord kein Allheilmittel, weil die darin beschriebenen Standards niedrig angesetzt seien, wie es häufig bei Abkommen der Fall sei, die eine breite Unterstützung erführen. Problematisch seien auch der im Accord vorgesehene Schiedsverfahrensmechanismus und die Vertraulichkeitsabsprachen bei Schlichtungsvereinbarungen. Für den Fall eines Scheiterns des Accord sei kein ausreichendes Referenzsystem gegeben, über das KiK die Einhaltung der Sorgfaltspflichten garantieren könne. Die von der NKS vorgeschlagenen, in eine gemeinsame Abschlusserklärung aufzunehmenden Maßnahmen seien nicht konkret genug.

2. Bewertung durch die NKS

Die NKS hält an ihrer Auffassung fest, mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens wiedergegeben zu haben. Die NKS stimmt dem Beschwerdeführer zwar zu, dass es begrüßenswert gewesen wäre, wenn KiK die geplanten Maßnahmen weiter konkretisiert hätte. Allerdings hatte der Beschwerdeführer der NKS signalisiert, dass dieses Ziel auch durch einen weiteren Dialog zwischen den Parteien nicht mehr zu erreichen sei.

Alle Parteien stimmen in der Beurteilung der Bedeutung der Sicherung der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen und insbesondere eines hohen Sicherheitsniveaus gerade in der Textilindustrie in Bangladesch sowie in anderen Staaten überein. Durch die Umsetzung der oben aufgeführten Maßnahmen hätte nach Auffassung der NKS ein weiterer Beitrag dazu geleistet werden können, die Situation in den Textilfabriken in Bangladesch, die KiK und Karl Rieker zuliefern, im Sinne der OECD-Leitsätze zu verbessern.

Die NKS bedauert daher die Entscheidung des Beschwerdeführers, auf eine gemeinsame Erklärung mit KiK zu verzichten.

Diese abschließende Erklärung wird auf der Internet-Seite der NKS veröffentlicht. Das Verfahren ist damit beendet.

Berlin, 4.11.2014

U. Krumpholz

Für die Nationale Kontaktstelle
MR'in Dr. Ursina Krumpholz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

.....

Gemeinsame abschließende Erklärung der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, des Mitglieds des Deutschen Bundestages (MdB) Uwe Kekeritz und der Karl Rieker GmbH & Co. KG (Karl Rieker) anlässlich einer Beschwerde von MdB Kekeritz gegen die Unternehmen KiK Textilien und Non-Food GmbH, C&A Mode GmbH & Co und Karl Rieker

Am 13. Mai 2013 reichte MdB Uwe Kekeritz (im Folgenden: der Beschwerdeführer) eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ (im Folgenden: NKS) gegen die Unternehmen KiK Textilien und Non-Food GmbH, Bönen (im Folgenden: KiK), C&A Mode GmbH & Co, Düsseldorf (im Folgenden: C&A) und Karl Rieker GmbH & Co. KG, Bodelshausen (im Folgenden: Karl Rieker) ein.

Bei den in der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen enthaltenen OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden: die OECD-Leitsätze) handelt es sich um Empfehlungen für ein verantwortungsvolles Verhalten international tätiger Unternehmen. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie anderer teilnehmender Länder haben sich verpflichtet, über die jeweiligen Nationalen Kontaktstellen die Anwendung dieses freiwilligen Verhaltenskodexes zu fördern und bei Beschwerden zu den OECD-Leitsätzen unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner auf dem Wege der vertraulichen Vermittlung zu Lösungen beizutragen.

Der Hauptgegenstand der Beschwerde wurde mit einer vorgetragenen Mitverantwortung von C&A, KiK und Karl Rieker für den Brand in der Fabrik von Tazreen Fashion Ltd. (im Folgenden: Tazreen Fashion) in Bangladesch am 24. November 2012 begründet. Für diese drei deutschen Textilhandelsunternehmen sei in der betroffenen Fabrik Ware gefertigt worden.

Diese gemäß den OECD Leitsätzen erforderliche erste Evaluierung wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 abgeschlossen. Die Beschwerde gegen KiK und Karl Rieker wurde teilweise zur eingehenderen Prüfung angenommen und zwar insofern, als sie sich auf die Rüge der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen in der Fabrik von Tazreen Fashion bezieht. Im Übrigen wurde die Beschwerde nicht angenommen.

Nach einem Mediationsgespräch am 15. Januar waren sich alle Beteiligten einig, dass Karl Rieker seine Verpflichtungen zur Verbesserung des Brandschutzes und der Sicherheitsstandards in seinen Zulieferbetrieben in Bangladesch seit Mitte 2012 durch eigene Maßnahmen, insbesondere die Reduktion seiner Zulieferbetriebe, die Etablierung langfristiger Lieferbeziehungen mit den verbleibenden Lieferanten und eine enge Betreuung der Zulieferbetriebe durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, sowie durch den Beitritt zum Accord on Fire and Building Safety in Bangladesh entsprechend den Anforderungen an ein Unternehmen dieser Größe erfüllt.

Unabhängig vom konkreten Beschwerdeverfahren setzt sich Karl Rieker als Mitglied der Business Social Compliance Initiative (BSCI) für die Wahrung der Menschenrechte, die Gewährleistung von fairen Löhnen, angemessene Arbeitszeiten sowie die Sicherstellung von Gewerkschaftsrechten ein. Die Parteien stimmen in der Beurteilung der Bedeutung der Sicherung der Menschenrechte, fairer Arbeitsbedingungen und insbesondere eines hohen Sicherheitsniveaus gerade in der Textilindustrie in Bangladesch sowie in anderen Staaten überein.

Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund der Beschwerde mit Hilfe des Mediationsverfahrens angemessene Lösungen gefunden wurden.

Diese gemeinsame Abschließende Erklärung wird auf der Internet-Seite der NKS veröffentlicht.

Berlin,

U. Krumpholz

Für die Nationale Kontaktstelle
MR'in Dr. Ursina Krumpholz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Für Karl Rieker GmbH & Co. KG

Für Karl Rieker GmbH & Co. KG

Mitglied des Deutschen Bundestages Uwe Kekeritz

Mitglied des Deutschen Bundestages Uwe Kekeritz

*Hinweis:
Unterschriften für die gemeinsame
Erklärung
wurden getrennt per Fax übermittelt.*